

- k) die vierteljährlichen Berichte des Leiters der Abteilung Finanzen zu prüfen und über Maßnahmen für die Erfüllung und Übererfüllung des Haushaltsplanes zu beschließen;
- l) den Jahresrechnungsbildungsbericht des Leiters der Abteilung Finanzen über die Erfüllung des Haushaltsplanes des Kreises zu prüfen und an den Kreistag zur Beschlußfassung weiterzuleiten;
- m) über die Verwendung der Haushaltsreserve sowie solcher Mehreinnahmen und Einsparungen, die auf örtlicher Initiative beruhen, zu beschließen.

## § 15

Dem Rat des Stadtkreises obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie nach § 14 dem Rat des Landkreises. Hier treten an Stelle der Gemeinden die Stadtbezirke und an Stelle des Kreistages die Stadtverordnetenversammlung.

## § 16

Dem Rat der Gemeinde obliegt:

- a) den Haushaltsplanentwurf der Gemeinde einschließlich des Abgabenplanes und der Finanzpläne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft aufzustellen und an den Rat des Kreises weiterzuleiten.  
Bei größeren Gemeinden mit Abteilungen gelten die Bestimmungen des § 14 Buchst. a über die Festlegung der Termine für die Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe durch die Abteilungen und des § 14 Buchst. c über die Prüfung des von der Finanzabteilung vorgelegten Haushaltsplanentwurfs sinngemäß;
- b) den Haushaltsplanentwurf auf Grund des Beschlusses des Kreistages über den Haushaltsplan des Kreises zu berichtigen, den Haushaltsplan der Gemeinde aufzustellen und an die Gemeindevertretung zur Beschlußfassung weiterzuleiten;
- c) den Haushaltsplan der Gemeinde durchzuführen;
- d) alle Abgaben und sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuziehen;
- e) die vierteljährlichen Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes der Gemeinde zu prüfen, bei größeren Gemeinden mit Abteilungen die von den Abteilungen des Rates der Gemeinde eingereichten und mit der Stellungnahme des Leiters der Abteilung Finanzen versehenen Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der ihnen unterstellten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu prüfen und zu bestätigen;
- f) den Jahresrechnungsbildungsbericht über die Erfüllung des Haushaltsplanes der Gemeinde zu prüfen und an die Gemeindevertretung zur Beschlußfassung weiterzuleiten;
- g) die Bilanz des Vermögens der Gemeinde zu prüfen und zu bestätigen;
- h) in unbedingt notwendigen Fällen über die Umsetzung von Haushaltseinnahmen und -ausgaben von einem Einzelplan auf den anderen für den Haushaltsplan des Rates der Gemeinde zu beschließen;
- i) über die Verwendung solcher Mehreinnahmen und Einsparungen zu beschließen, die auf örtlicher Initiative beruhen.

## § 17

Dem Rat des Stadtbezirkes in den Stadtkreisen obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie nach § 16 dem Rat der Gemeinde. An die Stelle der Gemeindevertretung tritt in den Stadtbezirken die Stadtbezirksversammlung.

## V. Aufstellung des Staatshaushaltsplanes

## § 18

(1) Auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes und der Termine für die Vorlage des Entwurfs des Staatshaushaltsplanes hat der Minister der Finanzen jedes Jahr eine

„Direktive

für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes“ herauszugeben.

(2) Die Direktive hat zu enthalten:

- a) die Ziele des Staatshaushaltsplanes auf Grund der politischen und ökonomischen Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes in den einzelnen Aufgabebereichen auf der Grundlage der Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes einschließlich der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben,
- c) die mit der Staatlichen Plankommission abgestimmten Grundsätze und die Methode für die Aufstellung von Kontrollziffern für den Staatshaushaltsplan und ihre Abstimmung mit den Kennziffern für den Volkswirtschaftsplan,
- d) die Grundsätze für die Aufstellung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft und des Abgabenplanes,
- e) Bestimmungen über Ausgabennormen und Einnahmehnormen,
- f) Termine für die Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe,
- g) Verfahrensweise für die Aufstellung der Einzelpläne, ihre Zusammenstellung und ihre Vorlage beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik,
- h) den Einheitskontenrahmen des Staatshaushaltes,
- i) die Grundsätze für die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die Republik, die Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(3) Die Minister und Staatssekretäre leiten die zuständigen Abteilungen bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei der Aufstellung der auf sie entfallenden Teile der Bezirks-, Kreis- und Gemeindehaushalte an. Ihre Anweisungen müssen auf der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes beruhen, mit dem Minister der Finanzen abgesprochen sein und dürfen nicht zur Überschreitung der Kontrollziffern führen.

## § 19

(1) Die Minister und Staatssekretäre stellen die Entwürfe für die Haushaltspläne ihrer Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe auf.

(2) Die Leiter der den Ministern und Staatssekretären nachgeordneten Einrichtungen stellen die Entwürfe für die Haushaltspläne ihrer Einrichtungen auf.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe stellen die Entwürfe für die Finanzpläne ihrer Betriebe auf.